

Turnsaalordnung

§ 1

Diese Turnsaalordnung gilt sowohl für den schulischen als auch außerschulischen Turnbetrieb in den Turnsälen der Kapfenberger Schulen.

§ 2

Die Benützungszeiten sind durch Turnzeitpläne geregelt, die zwischen dem Referat Schule und Jugend der Stadtgemeinde Kapfenberg und den Schulen bzw. Sportvereinen erstellt werden.

§ 3

Die in den Zeitplänen festgelegten Übungsstunden sind genau einzuhalten und können nicht willkürlich verändert werden. Die Übungszeit ist so rechtzeitig zu beenden, dass der letzte Turnsaalbenutzer zum angegebenen Zeitpunkt die Turnhalle verlässt. Die Umkleieräume können frühestens 15 Minuten vor Beginn der Übungszeit betreten werden.

§ 4

Das Betreten der Umkleieräume und der Turnsäle ist ausnahmslos nur im Beisein des Turnlehrers bzw. des zuständigen Übungsleiters gestattet. Die verantwortlichen Übungsleiter sind bei der Erstellung der Turnzeitpläne von den zuständigen Vereinen dem Referat Schule und Jugend bekannt zu geben.

§ 5

Das Betreten der Turnsäle mit Straßenschuhen sowie das Rauchen in den Umkleieräumen und in den Turnsälen ist untersagt.

§ 6

Das Fußballspielen jeder Art ist im Turnsaal der Hauptschule Stadt erlaubt. In allen anderen Turnsälen darf das Fußballspielen nur mit Bällen, deren Gewicht 260 g nicht übersteigt, durchgeführt werden.

§ 7

Die Turnlehrer und Übungsleiter sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass

- a) alle Turngeräte nach Gebrauch wieder an ihren dafür vorgesehenen Platz zurückgestellt werden,
- b) Beschädigungen am Gebäude und Inventar sofort und unaufgefordert dem Schulwart gemeldet werden,
- c) Disziplin und Ordnung während der Übungszeit herrschen.

§ 8

Im außerschulischen Turnen ist den Anordnungen des Schulwartes unbedingt Folge zu leisten. Der Schulwart ist verpflichtet, Verstöße gegen die Turnsaalordnung dem Referat Schule und Jugend und der Schulleitung unverzüglich zu melden.

§ 9

Die Nichtbeachtung dieser Turnsaalordnung zieht automatisch folgende Konsequenzen nach sich:

- a) erstmaliger Verstoß:
mündliche Verwarnung durch den Schulwart
- b) zweimaliger Verstoß:
schriftliche Verwarnung
- c) dreimaliger Verstoß:
vierwöchiges Benützungsverbot
- d) viermaliger Verstoß:
Entziehung der Benützungsbewilligung

§ 10

Für mutwillige Beschädigungen jeder Art sind die Verursacher voll haftbar und kostenersatzpflichtig.

§ 11

Für den Zustand der Turnsäle ist der jeweilige Schulwart verantwortlich. Ihm obliegen in diesem Zusammenhang folgende Verpflichtungen:

- a) Zeitgerechtes Auf- und Zusperrern des Turnsaales und der Umkleieräume
- b) Überprüfen, ob die Fenster nach Beendigung der Übungszeit geschlossen und das Licht und das Wasser abgedreht sind
- c) Darauf achten, dass die Turngeräte in einwandfreiem Zustand sind

- d) Verwaltung der Hand- und Kleingeräte
 - e) Feststellung und Meldung von Mängeln und Schäden jeder Art
- § 12

Die Benützung eines Turnsaales ist nur dann möglich, wenn mindestens sechs Sportler des eingeteilten Vereines an den Übungsstunden teilnehmen.

§ 13

Während der Zeit der Schulferien (Weihnachts-, Energie-, Oster- und Sommerferien) sind die Turnsäle gesperrt. In Ausnahmefällen entscheidet das Referat Schule und Jugend.

(Beschluss des Gemeinderates der Stadt Kapfenberg vom 6. Mai 1980)

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister:
Fekete eh.

Turnsaalordnung (Sporthalle Walfersam)

§ 1

Die Verwaltung der Sporthalle Walfersam obliegt dem Referat Schule und Jugend der Stadtgemeinde Kapfenberg.

§ 2

Diese Sporthallenordnung gilt sowohl für den schulischen als auch außerschulischen Turnbetrieb in der Sporthalle Walfersam.

§ 3

Das Benützen der Sporthalle durch die Schulen, die Sektionen der Kapfenberger Sportvereinigung und des Kapfenberger Turnvereines ist gemäß eines Turnzeitplanes geregelt. Dieser Plan wird mit dem Referat Schule und Jugend erstellt.

§ 4

Die Sporthalle kann auch an andere Sportvereinigungen und -verbände an freien Terminen zu den jeweils vom Gemeinderat der Stadt Kapfenberg beschlossenen gültigen Gebührensätzen vermietet werden. Die Benützungserlaubnis ist an die vorgeschriebenen Auflagen und an die vorherige Einzahlung der Gebührenschrift gebunden.

§ 5

Die im Zeitplan festgelegten Übungsstunden sind genau einzuhalten und können nicht mutwillig geändert werden. Die Übungszeit ist so rechtzeitig zu beenden, dass der letzte Turnsaalbenützer zum angegebenen Zeitpunkt die Sporthalle verlässt. Die Umkleieräume können frühestens 15 Minuten vor Beginn der Übungszeit betreten werden (ausgenommen Meisterschaftsspiele).

§ 6

Das Betreten der Umkleieräume und der Turnsäle ist ausnahmslos nur im Beisein des Turnlehrers bzw. des zuständigen Übungsleiters gestattet. Die verantwortlichen Übungsleiter sind bei der Erstellung des Turnzeitplanes von den zuständigen Vereinen dem Referat Schule und Jugend bekannt zu geben.

§ 7

Das Betreten der Turnsäle mit Straßenschuhen sowie das Rauchen in den Umkleieräumen und in der Sporthalle ist untersagt.

§ 8

Die Turnlehrer und Übungsleiter sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass

- a) alle Turngeräte nach Gebrauch wieder an ihren dafür vorgesehenen Platz zurückgestellt werden,
- b) Beschädigungen am Gebäude und Inventar sofort und unaufgefordert dem Hallenwart gemeldet werden,
- c) sowohl Gebäude als auch festes und loses Inventar sorgsam behandelt werden,
- d) sowohl die Kapfenberger Sportvereinigung als auch der Kapfenberger Turnverein die ihnen zugeteilten Geräteschränke sorgsam behandeln und versperren, da beide Kästen von den Vereinigungen künftighin selbst instand zuhalten sind und
- e) Disziplin und Ordnung während der Übungszeit herrschen.

§ 9

Im außerschulischen Turnbetrieb sind die Anordnungen des Hallenwartes bzw. Schulwartes unbedingt Folge zu leisten. Der Hallenwart/Schulwart ist verpflichtet, Verstöße gegen die Turnsaalordnung dem Referat Schule und Jugend unverzüglich zu melden.

§ 10

Die Nichtbeachtung dieser Turnsaalordnung zieht automatisch folgende Konsequenzen nach sich:

- a) erstmaliger Verstoß:
mündliche Verwarnung durch den Hallenwart
- b) zweimaliger Verstoß:
schriftliche Verwarnung
- c) dreimaliger Verstoß:
vierwöchiges Benützungsverbot
- d) viermaliger Verstoß:
Entziehung der Benützungsbewilligung

§ 11

Für mutwillige Beschädigungen jeder Art sind die Verursacher voll haftbar und kostenersatzpflichtig.

§ 12

Für den Zustand der Sporthalle ist der Hallenwart verantwortlich. Ihm obliegen in diesem Zusammenhang folgende Verpflichtungen:

- a) Zeitgerechtes Auf- und Zusperrern der Sporthalle
- b) Zuweisen der notwendigen Umkleideräume und Duschen
- c) Bedienung der Hebe- und Senkvorrichtung der Trennwände - nur der Hallenwart darf diese Mechanismen betätigen
- d) Darauf achten, dass die Turngeräte in einwandfreiem Zustand sind
- e) Anpassung der Beleuchtung den Bedürfnissen und Austausch von desolaten Lampen
- f) Verwalten der Hand- und Kleingeräte
- g) Darauf achten, dass im Geräteraum Ordnung herrscht
- h) Sorge zu tragen, dass die Sicherungs- und Schaltkästen verschlossen und für den Sporthallenbenützer nicht zugänglich sind
- i) Feststellung und Meldung von Mängeln und Schäden jeder Art
- j) Jederzeitige Erreichbarkeit

§ 13

Die Benützung eines Turnsaales bzw. der Sporthalle ist nur dann möglich, wenn mindestens sechs Sportler des eingeteilten Vereines an den Übungsstunden teilnehmen.

§ 14

Während der Sommerferien bleibt die Halle für die Dauer der notwendigen Reparaturarbeiten und für die Hauptreinigungsarbeit gesperrt.

(Beschluss des Gemeinderates der Stadt Kapfenberg vom 6. Mai 1980)

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister:
Fekete eh.